Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 1 (1942)

Heft: 5

Vereinsnachrichten: Mitteilungen des Vorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen des Vorstandes

Zahlreiche dienstpflichtige Lehrer haben sich beim Vorstand darüber beschwert, dass sie von der Lohnausgleichskasse ungerecht behandelt werden: die Verteilung des Lehrergehaltes auf zwölf Monate zur Berechnung des mittleren Lohnes pro Tag (als Grundlage für die Ausrichtung des Lohnausgleiches) bedeute vor allem für diejenigen Lehrer, die bloss 6-8 Monate Schule haben, eine grosse Benachteiligung. Wir haben die Reklamationen geprüft und haben uns sowohl durch Orts-Ausgleichskassen, wie auch ganz besonders durch den Vorsteher der Kantonalen Ausgleichskasse, Herrn Dr. Huonder, über den Sachverhalt aufklären lassen. Er hat sich bereit erklärt, eine Orientierung über die Lohnund Verdienstersatzordnung für die Lehrerschaft zu schreiben, die wir hier in extenso abdrucken. Wir sind Herrn Dr. Huonder für sein bereitwilliges Entgegenkommen zu Dank verpflichtet; denn in dieser krummen Welt gilt auch für die segensreichste Wohlfahrtseinrichtung nicht mehr der einfache Grundsatz: deine Linke soll nicht wissen, was die Rechte tut, nein, es braucht fachmännische Kenntnisse!

Einige Bemerkungen über die Lohn» und Verdienst» ersatzordnung unter besonderer Berücksichtigung der Lehrerschaft

I. Beitragspflicht.

1. Lohnersatzordnung.

Die Lohnersatzordnung erfasst für ihre Beiträge sämtliche Löhne und lohnähnliche Zahlungen. Es sind somit der Beitragsplicht alle Arbeitgeber unterstellt, die irgendwelche Unselbständigerwerbende beschäftigen und Löhne auszahlen. Abgabepflichtig ist der Arbeitgeber. Die Lohnausgleichskasse hat deshalb nur mit den Arbeitgebern abzurechnen. Der Arbeitgeber muss der Kasse 4 % der Lohnzahlung sowie der festgesetzten Beiträge für Naturalleistungen abliefern. Dabei kann der Arbeitgeber 2 %,